TÜBINGER STUDIEN ZUR GESCHICHTE UND POLITIK

herausgegeben von

HANS ROTHFELS · JOSEF ENGEL · THEODOR ESCHENBURG
UND WERNER MARKERT

Nr. 16

GOTTHARD JASPER

DER SCHUTZ DER REPUBLIK

Studien zur
staatlichen Sicherung der Demokratie
in der Weimarer Republik
1922-1930

1963

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

Gedruckt mit Unterstützung des Kultusministeriums
Baden-Württemberg

©
Gotthard Jasper
J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1963
Alle Rechte vorbehalten
Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags ist es auch nicht gestattet, diesen Band, einzelne Beiträge oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen
Printed in Germany
Satz und Druck: Buchdruckerei Eugen Göbel, Tübingen
Einband: Großbuchbinderei Heinr. Koch, Tübingen

eISBN 978-3-16-163870-1 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

MEINEN ELTERN

INHALT

Vorwort IX
Abkürzungen X
Einleitung 1

I. Teil:
Vorgeschichte und Entstehung des Republikschutzes

1. Kapitel: Grundlagen 6
a) Republik- und Verfassungsschutz im System der Weimarer Verfassung . 7
b) Schutz der Ordnung und Sicherung der revolutionären Errungenschaften als Motive des Republikschutzes 15

2. Kapitel: Vorspiele 24
a) Die Niederwerfung des Kapp-Putsches 24
b) Die ersten Schutzverordnungen nach der Ermordung Erzbergers im Herbst 1921 34

3. Kapitel: Die politische Entstehung der Republikschutzgesetze . . . 56
a) Die Verordnungen zum Schutz der Republik im Juni 1922 56
b) Der Kampf um die Gesetze im Reichsrat und Reichstag 69

4. Kapitel: Nachspiele 92
a) Der Konflikt zwischen Bayern und dem Reich 92
b) Die Bildung des Staatsgerichtshofes und des Süddeutschen Senates . . . 100

II. Teil:
Repressive Maßnahmen zum Schutz der Republik

5. Kapitel: Der Kampf gegen die „Mörderorganisationen“ 106

6. Kapitel: Republikschutz gegen Vereine und Verbände 128
a) Die erste Welle 128
b) Republikschutz im Jahre 1923 139
c) Republikschutz in den „goldenen Jahren“ 152
d) Das Verbot des Roten Frontkämpferbundes 162
e) § 7, 4 RSG in der strafrechtlichen Rechtsprechung 177

7. Kapitel: Republikanischer Ehrenschutz 189

III. Teil:
Positive Maßnahmen zum Schutz der Republik

8. Kapitel: Der soziologische Republikschutz 211

9. Kapitel: Der konstruktive Republikschutz 227
a) Die Verfassungsfeiern 229
b) Die Farben der Republik 240
c) Die Verwendung des Fonds zum Schutz der Republik 249
d) Republikschutz und Schule 259

Schlußteil: Ergebnis und Umbildung des Republikschutzes 277

Anhang:

I. Gesetz zum Schutz der Republik vom 21. 7. 1922 (RGBl. I, S. 585) 293
II. Dokumente 300
III. Statistik 312

Quellen- und Literaturverzeichnis 321
Personenregister 334

VORWORT

Die vorliegende Arbeit hat im Februar 1960 der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen als Dissertation vorgelegen. Sie ist im Wesentlichen unverändert geblieben. Lediglich eine leichte stilistische Überarbeitung wurde vorgenommen, sowie inzwischen erschienene einschlägige Literatur berücksichtigt.

An dieser Stelle all denen zu danken, die mit ihrem Rat und ihrer Hilfe die Entstehung der vorliegenden Studie begleitet haben, ist mir ein herzliches Bedürfnis. Zunächst und vor allen anderen gebührt dieser Dank meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Dr. Hans Rothfels, dessen Schule sich diese Arbeit verpflichtet weiß. Er war es, der sie anregte, ihren Fortgang tatkräftig unterstützte und auch ihre Drucklegung ermöglichte. Weiterhin habe ich vielen Tübinger Freunden und Kollegen, insbesondere aber auch Herrn Professor Dr. Waldemar Besson, zu danken für manch anregendes Gespräch und ihre fruchtbare Kritik, mit der sie die Arbeit förderten. Mein Dank gilt ferner Herrn cand. phil. Klaus Erdmenger für die Mithilfe bei der Korrektur und Fräulein stud. phil. Elisabeth Schürer, die das Register herstellte.

Da die Abfassung einer historischen Untersuchung in stärkstem Maße von der Zugänglichkeit der Quellen abhängig ist, schulde ich für die bereitwillig genehmigte Benutzung der einschlägigen Archivalien Dank dem Herrn Bundesminister der Justiz, dem württembergischen Staatsministerium, vor allem Herrn Staatsarchivdirektor Professor Dr. Dr. Max Miller, Stuttgart, ferner den staatlichen Archivverwaltungen in Darmstadt und Karlsruhe sowie Herrn Archivar Rudolf Rothe vom Parteiarchiv der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Bonn, und dem Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Offenburg.

Mein besonderer Dank aber gilt meinen Eltern, die mir durch ihre großzügige Unterstützung Studium und Promotion ermöglichten. Ihnen sei daher diese Studie gewidmet.

Erlangen, im März 1963 *Gotthard Jasper*

ABKÜRZUNGEN

AStGB	=	Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs
BA	=	Bundesarchiv Koblenz
DAZ	=	Deutsche Allgemeine Zeitung
DGK	=	Wippermann, Deutscher Geschichtskalender
DJZ	=	Deutsche Juristen-Zeitung
DRZ	=	Deutsche Richter-Zeitung
EGK	=	Schulthess' Europäischer Geschichtskalender
GLA	=	Badisches Generallandesarchiv, Karlsruhe
GWU	=	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
HStA	=	Hessisches Staatsarchiv, Darmstadt
JW	=	Juristische Wochenschrift
O. A.	=	Akten der Offenburger Staatsanwaltschaft
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
RGStE	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RSG	=	Gesetz zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922
RV	=	Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919
Sten. Ber.	=	Stenographische Berichte und Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen der Deutschen Nationalversammlung und des Deutschen Reichstags
StGB	=	Strafgesetzbuch (in der Fassung der Weimarer Jahre)
StGH	=	Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik
Vjhh	=	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
WStA	=	Württembergisches Hauptstaatsarchiv, Stuttgart-Ludwigsburg

EINLEITUNG

Die Bedrohung durch totalitäre Regime und das alarmierende Scheitern der Demokratie in verschiedenen Ländern Europas veranlaßte kurz vor Beginn des Zweiten Weltkriegs in den westlichen Demokratien eine Abwehrbewegung, die darauf zielte, durch Ausbau und Neuformulierung der einschlägigen strafrechtlichen Schutzgesetze den inneren Bestand des demokratischen Staates zu sichern [1]. Man ging dabei von der Erkenntnis aus, daß das klassische Hochverratsdelikt in seiner Begrenzung auf das Tatbestandsmerkmal der Gewaltsamkeit nicht mehr ausreiche, um in der industriellen Massengesellschaft die Demokratie gegen die zersetzende Wühlarbeit antidemokratischer totalitärer Bewegungen erfolgreich verteidigen zu können. Es erwies sich vielmehr als notwendig, mit neuen Strafbestimmungen gegen Zersetzung, Amtsmißbrauch und Staatsverleumdung geeignetere Waffen zu schmieden. Man schob die Verteidigungslinien des Staates immer mehr vor, denn nur so konnte man hoffen, verfassungsfeindliche Bestrebungen schon im Entstehen erfassen zu können und sie gar nicht erst zur „Machtergreifung" kommen zu lassen.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. 8. 1951 hat sich auch die Bundesrepublik dieser allgemeinen Bewegung angeschlossen. Das leidvolle Erleben einer zwölfjährigen Schreckensherrschaft hatte die menschlich-sittlichen und politischen Chancen einer demokratischen Staatsordnung neu schätzen gelehrt und die Bereitschaft, sie zu sichern, gestärkt. Zugleich wies das Scheitern der Weimarer Republik eindrücklich auf die Notwendigkeit eines solchen Schutzes hin. Die Erfolglosigkeit der damaligen Bestimmungen eines strafrechtlichen Staatsschutzes, vor allem des Republikschutzgesetzes, zwang zu erneutem Durchdenken des Problems der Verteidigung einer demokratischen Ordnung. So ist es nicht zu verwundern, daß man sich bei den Diskussionen um das Strafrechtsänderungsgesetz immer wieder am Gegenbild der Weimarer Zeit orientierte, aus ihren Fehlern zu lernen versuchte und die damals gemachten Ansätze fortentwickelte und neu begründete [2].

[1] Vgl. *A. Schönke* in: Neue Juristische Wochenschrift 3 (1950), S. 281–285. Ferner *H. Aumüller*, Hochverrat und Staatsgefährdung. Jur. Diss. Mainz 1952, S. 73 f.

[2] Vgl. Referate und Diskussionen in der strafrechtlichen Abteilung des 38. Deutschen Juristentages. In: Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentages in Frankfurt/Main 1950. Tübingen 1951.

Wenn sich die hier vorgelegte Untersuchung den Republikschutzbestrebungen der Weimarer Jahre zuwendet, dann ist dabei allerdings nicht an eine rechtsvergleichende oder rechtshistorische Studie gedacht, etwa mit dem Ziel, durch Kritik des Republikschutzgesetzes die für den Staatsschutz idealen Strafnormen und Tatbestandsmerkmale herauszudestillieren. Das mag den Fachleuten überlassen bleiben. Außerdem umfaßt die juristische Seite auch keineswegs die ganze Weite des Problems der Sicherung der Demokratie. Mit Recht ist damals wie heute betont worden, daß die repressiven und höchstens präventiven strafrechtlichen Maßnahmen dringend durch konstruktive ergänzt werden müßten [3]. Die Ansätze dazu sind folglich in den Rahmen dieser Untersuchung einbezogen. Die Weimarer Demokratie und ihre Republikschutzversuche sollten aber auch nicht als Modell dienen, an dem Möglichkeiten und Notwendigkeiten eines Staatsschutzes allgemein demonstriert werden. Das wäre eine Aufgabe der Politischen Wissenschaft. Hier sind vielmehr diese Maßnahmen zum Gegenstand einer historischen Monographie zur Geschichte der Weimarer Republik gewählt.

Freilich bleibt die uns heute bedrängende Sorge um die Erhaltung des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates letzter Antrieb zu dieser Fragestellung, und insofern weiß sich die hier vorgelegte Arbeit mit Ludwig Dehio der „historia activa" verpflichtet, die durch den Blick auf Vergangenes uns in Form bringen solle für Kommendes [4]. Damit soll keineswegs einer allzu billigen und voreiligen Aktualisierung der Geschichte das Wort geredet werden. Die vornehmste Aufgabe des Historikers bleibt nach wie vor, darzustellen wie es eigentlich gewesen ist. Aber er darf hoffen, daß ihm aus dem gewissenhaften und vorurteilsfreien Bemühen um eine frühere Epoche die Kräfte zuwachsen, deren er zur Bewältigung der Gegenwart bedarf, daß er im Ringen um eine fremde Zeit ein vertieftes Verständnis der eigenen gewinnt.

Mit Recht hat Karl Dietrich Erdmann gemeint, daß alle Forschung zur Geschichte der Weimarer Republik notwendig unter der Frage nach den Ursachen ihres Zusammenbruchs stehe [5]. Eine Studie, die sich die Maßnahmen zum Schutz der Republik, also die Bemühungen zur Verteidigung und Sicherung der demokratischen Staatsordnung, zum Thema nimmt, kann annehmen, mit einer solchen Fragestellung diesem Grundproblem des Weimarer Staates näherzukommen. Freilich wird es ihr nicht möglich sein, diese allgemeine Frage ausreichend zu beantworten. Doch sie kann von einem ganz begrenzten Blickwinkel aus versuchen, einen Baustein zu ihrer Lösung bei-

---

[3] Zum Begrifflichen dieser Unterscheidung vgl. *U. Scheuner*, Der Verfassungsschutz im Bonner Grundgesetz. In: Um Recht und Gerechtigkeit. Festgabe für Erich Kaufmann. Köln 1950, S. 325.

[4] *L. Dehio*, Gleichgewicht oder Hegemonie. Krefeld 1948, S. 9.

[5] *K. D. Erdmann*, Die Geschichte der Weimarer Republik als Problem der Wissenschaft. In: Vjhh. 3 (1955), S. 5.

zutragen. Es galt demnach, mit dem auf den Republikschutz konzentrierten Blick gleichsam einen Faden aus dem Geflecht der außen- und innenpolitischen Bedingungen des Zusammenbruchs herauszulösen, um an ihm entlang einen Weg durch das Gewirr der sich mannigfach überkreuzenden und verknotenden Stränge zu finden. Aber nicht nur der Wunsch, die Überfülle des Stoffes zu begrenzen, begründete die Einengung auf ein Spezialgebiet. Das geschah vielmehr auch in der Überzeugung, daß sich in der Darstellung der Versuche der Selbstverteidigung der Demokratie in der Weimarer Republik allgemeine Strukturen des Weimarer Staates sichtbar machen ließen.

Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf dem Gesetz zum Schutz der Republik aus dem Jahre 1922. Sicherlich hatten die Regierungen in Reich und Ländern noch andere Waffen zur Hand, um die Ordnung im Staate zu erhalten. Da wäre an Aktionen wirtschafts- und sozialpolitischer Art zu denken, die indirekt und vorbeugend wohl auch der Sicherung der Republik dienten. Weiterhin müßte man die entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuches und vor allem den Diktaturartikel der Verfassung nennen. Gerade der letztere erlangte in der Weimarer Zeit grundlegende Bedeutung. Dennoch kann er für unsere Fragestellung in den Hintergrund treten. Er galt der „Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung", seine ursprüngliche Aufgabe war, in der Krisensituation den Bestand des Staates auf dem Wege eines Ausnahmerechtes zu sichern. Die moderne Rechtsauffassung unterscheidet nun aber zwischen Gebiet und Bestand des Staates an sich und der besonderen Staatsform, die in der Verfassung festgelegt wird und die der Gegenstand des Verfassungsschutzes ist [6]. In der Weimarer Republik gipfelten diese Bemühungen um den Schutz der spezifisch republikanischen Staatsform in dem Strafgesetz zum Schutz der Republik. So konnte sich die Untersuchung primär auf dieses Gesetz und die mit ihm zusammenhängenden konstruktiven Maßnahmen beschränken.

Die Darstellung des Gesamtkomplexes dieser Bestrebungen bewegt sich im Wesentlichen auf zwei Ebenen. Einmal war die Entstehung und Verlängerung des Gesetzes im parlamentarischen Kampf zu untersuchen. Es konnte dabei nicht nur auf die genetische Interpretation der einzelnen Normen aus dem Willen des Gesetzgebers ankommen, sondern es galt aus den Debatten im Reichsrat und Reichstag Aufschluß zu gewinnen über die innerpolitische Situation, in der das Gesetz entstand, über die Stärke und Absichten der verfassungstreuen Republikaner, ihren Verteidigungswillen und ihre Einschätzung der antidemokratischen Kräfte. Weiterhin mußten die ideologischen und gefühlsmäßigen Reservationen, die sie einem strafrechtlichen Staatsschutz gegenüber einnahmen, ebenso geklärt werden wie die vielfältigen Motive der Gegner des Gesetzes, deren Argumentation zugleich auf ihren Aussagewert für die Positionen und Kategorien des antirepubli-

[6] *Scheuner*, aaO, S. 322.

kanischen Denkens zu prüfen war. Dabei stand zu erwarten, daß sich der Republikschutz als ein vortrefflicher Prüfstein erweisen würde, an dem Freunde und Feinde der Republik Aufschluß zu geben gezwungen waren über ihre Stellung zum demokratischen Staat, ja zum Staat überhaupt.

Neben der Darstellung der mehr theoretischen Kämpfe in den Parlamenten blieb auf einer zweiten Ebene die praktische Durchführung der einzelnen repressiven und konstruktiven Maßnahmen zu verfolgen. Es mußte dabei gefragt werden, wie die verschiedenen politischen Überzeugungen im Einzelfall in die Tat umgesetzt oder durch den Zwang zur Tat modifiziert wurden. Es war die Schärfe und Anwendbarkeit des Gesetzes in gleicher Weise zu durchleuchten wie die Entschiedenheit, mit der man von ihm Gebrauch machte. Weiterhin galt es den Platz zu bestimmen, den der Republikschutz im politischen Kräftespiel zwischen Reich und Ländern, Regierung und Parlament, Parteien und Verbänden einnahm. Im Auf und Ab der Aktionen waren die spezifischen Schwierigkeiten aufzudecken, die einer wirksamen Anwendung im Wege standen. Hier mußte auf das Fehlen einer bewußt demokratischen Beamtenschaft und auf die vielberufene Justizkrise eingegangen werden. Der improvisierte Charakter der Weimarer Demokratie, der darin und in dem dornigen Verhältnis der Reichswehr zur Republik zum Ausdruck kam, verlangte als schwere Hypothek des Republikschutzes berücksichtigt zu werden. Ferner galt es einen Blick auf das ungelöste Problem der föderalistischen oder zentralistischen Reichsgliederung zu werfen, und weiterhin durften die Belastungen und Gefährdungen der innerstaatlichen Entwicklung durch die außenpolitische Verflechtung Deutschlands nicht übersehen werden. So mußte in der Tat eine Spezialuntersuchung zum Schutz der Republik in der Weimarer Zeit in die Grundprobleme dieses ersten Versuches einer freiheitlich demokratischen Staatsgestaltung auf deutschem Boden hineinführen.

Den zwei Ebenen der Untersuchung entsprechen auch die zwei Hauptquellen der Arbeit. Für die Entstehung und Verlängerung des Gesetzes und die Stellung der Parteien zu ihm gaben die Parlamentsprotokolle die wichtigste Grundlage. Sie wurden ergänzt durch ungedrucktes Material aus dem Stuttgarter Staatsministerium und dem preußischen Justizministerium, das Auskunft über die Verhandlungen im Schoß der Regierung und im Reichsrat gab.

Die Darstellung der einzelnen Aktionen gründet sich noch stärker auf ungedrucktes amtliches Aktenmaterial aus verschiedenen Länderministerien, da die Durchführung in die Zuständigkeit der Länder fiel. Das in Sachen Republikschutz federführende Reichsinnenministerium konnte als reines Gesetzgebungsministerium lediglich Richtlinien aufstellen, die in den unversehrt erhaltenen Beständen des Stuttgarter Staatsministeriums zu finden waren.

Bei der Fülle der einzelnen Maßnahmen war natürlich eine Begrenzung

auf einige Länder nötig. Dies wurde schon durch den Stand der Quellenüberlieferung vorgeschrieben; zum andern ließ sich auch hoffen, in der Konzentration auf repräsentative Länder doch das Wesentliche zu erfassen. Benutzt wurden vor allem preußische und württembergische Akten. Für Norddeutschland konnte mit der Beschränkung auf Preußen wohl mit Recht angenommen werden, daß keine allzu großen Lücken entstünden. Eingesehen wurden die Bestände des preußischen Justizministeriums, die durch den persönlichen Nachlaß des langjährigen Innenministers Severing ergänzt wurden. Gerade durch die andere Struktur Württembergs erwies sich die Kombination württembergischer und preußischer Archivbestände als sehr fruchtbar. Die größere Überschaubarkeit des Schwabenlandes, die im Gegensatz zur preußischen meist rein bürgerliche Regierung und das Hervortreten des föderalistischen Elements ließ andere Aspekte deutlich werden. Um das Bild für Süddeutschland abzurunden, wurden die sehr vollständigen Materialien des württembergischen Staatsministeriums ergänzt durch Akten des hessischen Justizministeriums und des badischen Staatsministeriums. Leider sind in allen drei Ländern die besonders wichtigen Bestände der Innenministerien verbrannt, in Hessen dazu auch noch die des Staatsministeriums. Einen Einblick in die bayerischen Verhältnisse erlaubten die sehr ausführlichen Berichte des württembergischen Gesandten aus München, so daß alle vier süddeutschen Staaten erfaßt waren.

Sehr wünschenswert wäre die Einsicht in die Bestände des deutschen Zentralarchivs in Potsdam gewesen, wo die Akten des Reichskommissariats für die Überwachung der öffentlichen Ordnung und die des Staatsgerichtshofs zum Schutz der Republik sicherlich wichtiges Material enthalten. Doch der Zugang wurde nicht gestattet. Diese empfindliche Lücke konnte wenigstens zu einem kleinen Teil durch das sehr aufschlußreiche Material der Offenburger Staatsanwaltschaft über die Prozesse gegen die Erzbergermörder geschlossen werden.

Darüber hinaus wurden alle gedruckten Quellen, die auf das Thema Bezug hatten, verwertet. Zeitungsausschnitte waren größtenteils in den Akten zu finden. Dazu kamen die Memoiren beteiligter Zeitgenossen. Für eine historische Darstellung, die ein Strafgesetz in den Mittelpunkt ihrer Erörterungen stellt, gewannen ferner juristische Fachzeitschriften, Kommentare und Urteilssammlungen historischen Quellenwert.

Wohl bleibt bei einer Zeitepoche, die uns heute noch so nahe steht und deren Quellen noch längst nicht vollständig erschlossen sind, jede Quellengrundlage unvollständig. Wenn dennoch der Versuch einer Darstellung gewagt wurde, so geschah das in der Überzeugung, daß in der zeitgeschichtlichen Forschung angesichts der schon jetzt überreichlichen Fülle des Quellenmaterials Vollständigkeit nie zu erreichen ist und daß sich in einer vorsichtigen kontrollierten Interpretation der vorhandenen Quellen trotz aller Lückenhaftigkeit durchaus allgemeine Aspekte erschließen lassen.

I. TEIL

VORGESCHICHTE UND ENTSTEHUNG DES REPUBLIKSCHUTZES

Erstes Kapitel

GRUNDLAGEN

Am 24. Juni 1922 wurde der Reichsaußenminister Walter Rathenau auf der Fahrt von seiner Wohnung ins Auswärtige Amt ermordet. Diese Schreckensnachricht löste in der ohnehin äußerst gespannten Atmosphäre des vierten Nachkriegssommers eine beispiellose Erregung, einen Sturm der Entrüstung, aus. War das Attentat doch nicht die erste politische Mordtat, sondern das freilich empörendste und aufreizendste letzte Glied einer langen Kette von politischen Morden an linksstehenden republikanischen Politikern. Seit in den Tagen der Revolution Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht beseitigt worden waren, riß die Kette nicht mehr ab. Am 9. Juni 1921 war in München der Führer der USPD, Gareis, Mördern zum Opfer gefallen, wenig später erlag Matthias Erzberger den Pistolenschüssen nationalistischer Fanatiker. Und noch knapp drei Wochen vor der Ermordung Rathenaus hatte man – allerdings erfolglos – auf Scheidemann ein Attentat verübt. Nicht zu Unrecht empfanden die breiten Massen diese Attentate als gegen die Republik gerichtet; sie machten die sehr radikale, unversöhnliche Agitation der Rechtsparteien und nationalistischen Verbände für die Morde verantwortlich.

Aus berechtigter Empörung und auch, um die hochgehenden Wogen der Entrüstung in geordnete Bahnen zu lenken, verkündete die Reichsregierung noch am gleichen Tage eine gegen rechts gerichtete Verordnung zum Schutz der Republik, die sie in den folgenden Wochen unter dem Druck der demonstrierenden Arbeiterschaft durch das Parlament in ein ordentliches Gesetz verwandeln ließ. Sie schuf sich damit eine Waffe gegen die radikalisierten Vereine und Gruppen, von denen man annahm, daß sie die Morde organisierten, und ganz allgemein gegen die antirepublikanische Agitation. Vier Jahre lang hatten die Gegner von rechts und von links den Bestand der jungen Republik durch politische Streiks und Attentate, offenen Aufruhr und Putschversuche aufs schwerste gefährdet, ehe man sich zu einem ver-

stärkten strafrechtlichen Schutz der neuen Staatsordnung entschließen konnte. Das Gesetz kam in der Tat spät, und, wie mancher Kritiker heute im Rückblick zu sagen geneigt ist, es kam zu spät[1].

Bevor daher die unmittelbare Entstehung und Formulierung des Gesetzes darzustellen ist, wird es angebracht sein, die Vorgeschichte des Republikschutzgedankens von den Anfängen an zu verfolgen und den Gründen nachzuspüren, die trotz aller Gefahren die Verabschiedung eines solchen Gesetzes so lange verzögerten. Man wird zu fragen haben, ob und in welcher Form man in der Nationalversammlung an eine Sicherung der neugeschaffenen freiheitlich demokratischen Staatsgestaltung gedacht hat. Darüber hinaus wird das Staatsdenken gerade der republikanischen Parteien zu umreißen sein. Denn mit Recht hat man gesagt, daß jedes Staatsschutzgesetz sich mit Notwendigkeit als eine Funktion der jeweiligen Staatsauffassung erweise[2]. Darum ist auch nur von den allgemeinen verfassungstheoretischen und ideologischen Grundlagen her ein Verständnis des Republikschutzgesetzes möglich.

a) Republik- und Verfassungsschutz im System der Weimarer Verfassung

Der Begriff des Verfassungsschutzes kam mit dem Frühkonstitutionalismus auf. Zu ihm gehörten die Erschwerung der Verfassungsänderung, Vereidigung des Monarchen und der Beamten auf die Verfassung, Ministeranklage und Staatsgerichtsbarkeit. All diese Bestimmungen, die sich vornehmlich gegen eine eventuelle Verfassungsverletzung seitens der Exekutive richteten, wurden in die Weimarer Verfassung übernommen, obwohl etwa eine Ministeranklage, wie sie der Art. 59 vorsah, im parlamentarischen System kaum Bedeutung erlangen konnte. Diese Kontrollmöglichkeiten genügten jedoch besonders den Sozialdemokraten noch nicht. Als weitere Sicherungen gegen einen Mißbrauch der Macht schuf man den auswärtigen und den Überwachungsausschuß und ein System gegenseitiger Abhängigkeiten von Reichstag und Reichsrat, Regierung und Präsident, durch das man die obersten Staatsorgane in Kontrolle zu halten und jede eigenständige Machtbildung zu verhindern suchte.

Selbst gegen das Parlament richtete sich das Mißtrauen der radikalen Demokraten[3], was sich in den Debatten um die Dauer der Wahlperioden zeigte. Die sozialdemokratischen Parteien versuchten sie auf zwei Jahre zu kürzen, um Divergenzen zwischen Volk und Parlament zu vermeiden. Die

---

[1] So z. B.: *A. Schwarz*, Die Weimarer Republik. In: Brandt-Meyer-Just, Handbuch der deutschen Geschichte. Bd. IV, 3, Konstanz 1958, S. 84.

[2] *H. v. Weber* auf dem 38. Juristentag, aaO, S. E 5.

[3] Zum Begriff des radikalen im Gegensatz zum liberalen Demokratismus vgl. *R. Thoma*, Erinnerungsgabe für Max Weber. Bd. II, München-Leipzig 1923, S. 39 ff.

von den Bürgerlichen erstrebte fünfjährige Periode galt ihnen als „Selbstvernichtung des demokratischen Prinzips". Alle bürgerlichen Sprecher polemisierten gegen dieses Mißtrauen, eine „Kinderkrankheit der Demokratie", und forderten aus sachlichen Gründen eine Fünfjahresperiode. Erst nach langem Hin und Her einigte man sich auf vier Jahre[4]. Hier hatten sich die radikaldemokratischen Tendenzen nicht durchsetzen können. Immerhin gelang es ihnen aber gegen den Willen von Preuß mit Unterstützung namhafter Demokraten, durch den Ausbau des Referendums zu einem regelrechten Volksgesetzgebungsverfahren doch noch eine Sicherung gegen eine mögliche Entwicklung zum Parlamentsabsolutismus in die Verfassung einzubauen[5].

Dieses hier nur angedeutete System von wechselseitigen Kontrollen und Gegengewichten hatte seinen Sinn darin, die obersten Staatsorgane auf die Verfassung festzulegen und einen Staatsstreich von oben zu verhindern. Auf diese Weise glaubte man den Grundgedanken der Verfassung, die Freiheit und Selbstbestimmung, zu verwirklichen. Denn stolz hatte man sich in Weimar zu dem Ehrgeiz bekannt, „in dieser Verfassung ein Maß von Freiheit zu verwirklichen, wie es keine andere der Welt kennt"[6]. In dem Bestreben, einen „freien Volksstaat" zu errichten, schöpfte man alle Möglichkeiten aus, um der Freiheit ihren Raum zu geben und den Volkswillen zu ermitteln und ins Spiel zu bringen. Dabei bekümmerte man sich jedoch allzuwenig um die Organisierung des Regierungswillens, sondern stand vielmehr der staatlichen Macht in schärfstem Mißtrauen gegenüber, eine Haltung, in der die traditionelle Oppositionsstimmung der Väter der Weimarer Verfassung gegen den alten „Obrigkeitsstaat"[7] übermächtig fortlebte, obwohl man den freien Volksstaat als bewußten Gegensatz zum Obrigkeitsstaat konzipierte.

Während so die Demokraten ihr Hauptaugenmerk auf die Kontrolle der Macht richteten, blieb es der antirepublikanischen Rechten überlassen, darauf zu dringen, daß die oberste Staatsspitze auch die für ein reibungsloses Funktionieren und für eine Erhaltung der Verfassung in Krisenzeiten notwendigen Machtbefugnisse bekam. Wohl geschah das weniger aus der Sorge um die Erhaltung der Verfassung als aus dem Wunsch nach einer starken Zentralgewalt, aber es verriet sich darin auch ein staatliches Denken und ein Gefühl für die Notwendigkeiten staatlicher Machtbildung, das man bei den Demokraten nur zu sehr vermißte. Daher stießen alle Bemühungen um eine Stärkung der Staatsgewalt auf den erbitterten Widerstand der Linksparteien.

---

[4] Sten. Ber. 336, S. 246 und 449; 327, S. 1293 und 1287; 328, S. 2105.

[5] Ebd. 336, S. 307 und *W. Ziegler*, Die deutsche Nationalversammlung 1919/20 und ihr Verfassungswerk, Berlin 1932, S. 163 f. und 132.

[6] Regierungserklärung Scheidemanns am 13. 2. 1919. Sten. Ber. 326, S. 48.

[7] Nicht zufällig stammt der Begriff des Obrigkeitsstaates von Hugo Preuß. Vgl. *Thoma*, aaO, S. 44 f. Ferner *H. Preuß*, Recht, Staat und Freiheit, Tübingen 1926, S. 370 und öfter, sowie *ders.*, Reich und Länder, Berlin 1928, S. 14 ff.

Besonders in den Debatten um die Stellung des Reichspräsidenten und seine Diktaturgewalt prallten die Gegensätze aufeinander. Die SPD opponierte heftigst gegen die außerordentliche Machtfülle des Präsidenten, die dem demokratischen Prinzip widerspräche, und verlangte auch, die Diktaturgewalt des Präsidenten, wie sie der Art. 48 RV vorsah, an die Zustimmung des Parlamentes zu binden [8]. Doch sie konnte sich nicht durchsetzen, da sie nur wenig Unterstützung aus der DDP erhielt. Auf der Gegenseite standen nicht nur die Rechtsparteien, sondern auch das Zentrum und Männer wie Naumann und Preuß [9]. So erhielt der Reichspräsident eine recht starke Stellung, und mit dem Art. 48 war ihm eine Waffe in die Hand gegeben, die im Kampf um die Erhaltung von Staat und Verfassung höchste Bedeutung erlangen mußte. Im Hinblick auf den spezifischen Schutz der Staatsform ließ sie sich jedoch nur ausnahmsweise anwenden, seinen dauernden Ansprüchen war sie nicht gewachsen. Vor allem konnte sie eben infolge ihrer Unbeschränktheit selbst gegen die Republik gerichtet werden.

Der Reichspräsident war freilich nicht nur als potentieller „Hüter der Verfassung" für den Staatsschutz von Interesse. Auch als Objekt mußte er für ihn in Betracht kommen. Wieder waren es die Rechtsparteien, die in ihrem Bestreben, seine Stellung zu stärken, als erste erkannten, daß nach dem Wegfall der monarchischen Spitze mit ihrer starken integrierenden Kraft in dem Reichspräsidenten ein neuer, allen sichtbarer Integrationsfaktor sich bilden müsse, der die auseinanderstrebenden Kräfte des pluralistischen Parteienstaates zusammenhalten und den Staat symbolisieren sollte und dem darum ein erhöhter Autoritätsschutz gebühre. Deshalb beantragten sie, die Anklagbarkeit des Präsidenten zu beseitigen, da es der Würde des Staatsoberhauptes widerspräche, strafrechtlich verfolgt zu werden [10]. In diesem Punkt aber machte sich Preuß selber zum Sprecher der demokratischen Opposition. Man wollte keinen „princeps legibus solutus" und hielt am Grundgedanken rechtsstaatlich demokratischer Gleichheit fest. Schließlich einigte man sich auf einen Kompromißvorschlag des Demokraten Koch (Weser) dahingehend, daß der Präsident nur mit Zustimmung des Reichstages verfolgt werden könnte [11]. Wenn diese Bestimmung praktisch auch nie wirksam

[8] Sten. Ber. 326, S. 373 f.; 336, S. 148 und 158; 327, S. 1323 sowie 328, S. 2076.

[9] *Ziegler*, aaO, S. 169 ff.; ähnliche Auffassungen wie sie vertraten in ihren publizistischen Arbeiten *M. Weber* und *F. Meinecke*, die in ihrem staatlichen Liberalismus auf einen möglichst starken plebiszitären Reichspräsidenten drängten. „Unsere Lage schreit nach einer aufgeklärten und energischen auf Volkswillen beruhenden Vertrauensdiktatur." *F. Meinecke*, Politischen Schriften und Reden. Werke Band II. Hrsg. von *G. Kotowski*, Darmstadt 1958, S. 307, ebd. auch S. 291, 297, 307 ff. Ferner *M. Weber*, Gesammelte politische Schriften, 2., erweiterte Auflage hrsg. von *J. Winkelmann*, Tübingen 1958, S. 486 ff., 467 ff. und öfter, Sten. Ber. 328, S. 2089 und 2095.

[10] Ebd. 326, S. 400.

[11] Ebd. S. 450 und 336, S. 238 f. und 293 f.; der Parallelfall war die Stellung des Reichskanzlers. Die Linke wollte das Kabinett kollegial aufbauen, d. h. demokrati-

wurde, so offenbarten diese Auseinandersetzungen doch ein unstaatliches und autoritätsfremdes Denken im demokratischen Lager, das sich für den Republikschutz durchaus als Belastung auswirken konnte, denn der Autoritätsschutz gehörte durchaus zum Republikschutz, da ein Staat, der seine Autorität nicht zu wahren weiß, nicht zu existieren vermag.

Die Väter der Verfassung glaubten für den Verfassungsschutz genug getan zu haben, nachdem sie durch die Organisation der Staatsspitze hoffen konnten, hinreichend gegen obrigkeitsstaatliche Tendenzen gesichert zu sein, und ein Divergieren von Volkswillen und Regierungswillen ausgeschlossen schien[12]. Wie der Wille des Volkes sich bilde und organisiere, das blieb dem freien Spiel der gesellschaftlichen Kräfte überlassen. Hier zum Schutz der Verfassung regelnd einzugreifen – etwa mit vereins- oder presserechtlichen Vorschriften – kam niemandem in den Sinn, widersprach das doch der Toleranz der „demokratischsten Demokratie der Welt" [13]. Mit der Verfassung hoffte man die „Grundlage für die freieste Betätigung aller im Volk schlummernden Kräfte im politischen und wirtschaftlichen Leben" gelegt zu haben. Die Deutschen sollten das „freieste Volk der Erde" sein[14].

Diese Freiheit, das zeigte sich deutlich, war unbeschränkt. Die Verfassung wurde zur bloßen Spielregel für den Kampf der verschiedenen Kräfte um die Macht. Inhaltlich legte sie nichts fest über erlaubte oder unerlaubte politische Ziele. So betonte der sozialistische Reichsinnenminister David angesichts der Frage, ob diese Freiheit auch für die monarchischen Rechtsparteien gelte: „(Die Verfassung) ... gibt Ihnen die Möglichkeit, auf legalem Wege die Umgestaltung in Ihrem Sinne zu erreichen, vorausgesetzt, daß Sie die erforderliche Mehrheit des Volkes für Ihre Anschauungen gewinnen. Damit entfällt jede Notwendigkeit politischer Gewaltmethoden ... Die Bahn ist frei für jede gesetzlich friedliche Entwicklung. Das ist der Hauptwert einer echten Demokratie." [15] Demokratie wurde damit zum Bekenntnis zu gesetzlich-friedlichen Mitteln und zur Absage an Gewalt; mit diesen rein formalen Kriterien glaubte man ihr Wesen hinreichend bestimmt zu haben.

Sehr prägnant kommt dieser Sachverhalt in einer Episode zum Ausdruck, die C. Haußmann berichtet. In einer Sitzung des interfraktionellen Aus-

---

sieren, während die Rechte erfolgreich die Führungsfunktion des Kanzlers sicherstellte, die auch Preuß schon gewollt hatte, die aber der Staatenausschuß beseitigt hatte. *Ziegler*, aaO, S. 190 f.

[12] Weder im Register der Verfassungsausschußprotokolle, Sten. Ber. 336, noch im Gesamtregister der Nationalversammlungsprotokolle, Sten. Ber. 334, taucht das Stichwort Verfassungsschutz oder gar Republikschutz auf.

[13] Reichsinnenminister David in seinem Schlußwort nach der dritten Lesung der Verfassung. Sten. Ber. 329, S. 2195.

[14] Reichstagspräsident Fehrenbach (Zentrum) ebd., S. 2195.

[15] Ebd., S. 2194; in denselben Wendungen schon in der zweiten Lesung 327, S. 1218: „Das zeichnet eben die Verfassung aus, daß der Kampf mit geistigen Waffen für jede politische Anschauung freigegeben ist."

PERSONEN-REGISTER

Adelung, Bernhard 104
Anschütz, Gerhard 12 f., 213, 264
Apelt, Willibalt 307, 309
Aufhäuser, Siegfried 102

Badt, Hermann 232
Barthou, Jean Louis 303
Bauer, Otto 26, 28, 304
Bazille, Wilhelm 85, 87, 158, 166, 168, 208, 223, 235 f., 244, 272
Becker, Carl 273
Bell, Hans 77, 79, 81, 84, 179, 181, 184, 283
Below, Georg v. 263
Bergsträsser, Ludwig 256
Bethmann Hollweg, Theobald v. 303
Beyerle, Joseph 216, 236, 248, 311
Beyerle, Konrad 86
Bilfinger, Carl 13 f.
Bismarck, Otto v. 172, 226, 307
Blos, Wilhelm 104
Boelitz, Otto 271
Bolz, Eugen 34, 66 f., 72, 126, 130, 157 f., 166–168, 216, 235 f., 244, 308, 310
Bormann, Martin 178
Borsig, Ernst v. 126
Brandes, Alwin 102
Braun, Otto 35, 51, 60, 65, 131, 160 f., 172, 206, 213, 224 237, 259, 276–278, 280
Brecht, Arnold 54, 88, 212, 220 f., 228, 231, 252 f., 255, 257, 268
Breitscheid, Rudolf 51, 63, 301
Brodauf, Alfred 108
Brüdigam, Theodor 108
Brüning, Heinrich 19
Buchrucker, Ernst 118, 156

Calker, Fritz van 102, 300
Canaris, Wilhelm 119
Claß, Heinrich 132, 154, 156, 160, 178 f.
Cloß, Berthold 94 f., 98, 208
Cohen, Oskar 17
Cuno, Wilhelm 91, 140 f., 147

David, Eduard 10, 81
Däumig, Ernst 21
Dehio, Ludwig 2
Deichmann, Senator 308
Delbrück, Hans 238
Delius, Herbert 247
Denk, preuß. Gesandter 300
Dohna, Alexander Graf zu 184, 206
Düringer, Adalbert 32 f., 85

Ebermayer, Ludwig 100, 113–117, 122, 206, 246
Ebert, Friedrich 17 f., 20 f., 26 f., 30, 33, 45, 57, 64, 78, 90 f., 94 f., 97, 99, 110, 113, 134, 150–152, 192, 198, 206–208, 228 f., 231, 242, 250, 256, 259, 300, 302
Egelhaaf, Gottlob 266 f.
Ehlermann, Gustav 184
Ehrhardt, Hermann 33, 57, 110, 113, 117–119, 121, 123, 148, 155 f., 158, 168
Eisner, Kurt 111
Emminger, Erich 87
Erdmann, Karl Dietrich 2
Erzberger, Matthias 6, 26, 34–37, 46, 51, 56 f., 59, 63, 68, 78, 109, 111, 116 f., 124, 189, 303

Fehrenbach, Constantin 10, 30, 34, 102, 104
Fischer, Hermann 107, 112, 120
Flitner, Andreas 261
Foerster, Friedrich Wilhelm 260 f.
Fraenkel, Ernst 188
Freyer, Hans 121
Frick, Wilhelm 216 f., 219, 223, 257

Gallifet, Gaston A. 20
Gareis, Karl 6, 35, 79, 111 f.
Gayl, Wilhelm Frhr. v. 72
Geßler, Otto 30 f., 55, 149 221
Giesberts, Johann 155
Giese, Friedrich 215
Giese, Gerhardt 265
Goebbels, Joseph 120, 205, 255
Gradnauer, Georg 42 f., 48
Graf, Eugen 222 f.
Graef (Anklam), Walther 19, 84 f.
Graefe, Albrecht v. 139, 151
Groeber, Adolf 18, 241
Groener, Wilhelm 18, 56, 217
Großmann, Senatspräsident 209
Grumbach, Salomon 302
Grzesinski, Albert 158 f., 166, 169, 171 bis 175, 206, 226, 248, 277, 279, 283, 305, 307, 309
Guérard, Theodor v. 142, 196, 202
Gürtner, Franz 93, 103, 147, 180 f.

Haas, Ludwig 31, 34, 49
Haase, Hugo 111
Hagens, Senatspräsident 100
Haenisch, Konrad 265, 275
Häntzschel, Kurt 254 f.
Harden, Maximilian 108
Hartmann, Gustav 101 f.
Haußmann, Conrad 10, 15, 82
Heim, Georg 93
Heine, Wolfgang 184
Heinze, Rudolf 32, 60, 77, 179
Held, Heinrich 181
Helfferich, Karl 26, 34, 38, 57, 189
Henke, Carl 28
Henning, Wilhelm 57, 84, 139, 143
Hergt, Oskar 61, 85, 168, 220, 277, 280 f.
Herkner, Heinrich 273
Hermes, Andreas 60
Heuss, Theodor 207, 254
Hieber, Johannes v. 41 f., 52, 66, 69, 72, 95, 130, 222, 235, 272, 310 f.
Hildenbrand, Karl 66, 71 f., 102, 223
Hilferding, Rudolf 301
Hilpert, Hans 93
Hindenburg, Paul v. 154, 156, 158, 160 f., 169, 176, 178, 200, 207, 218, 246 f., 256, 279
Hitler, Adolf 80, 110, 118, 132, 138, 146 f., 150 f., 153, 156, 179–181, 188, 217, 219, 255, 265, 292, 301 f., 304
Hoffmann, Albrecht 114
Hoffmann v. Fallersleben, August Heinrich 229 f.
Höpker-Aschoff, Hermann 149
Höß, Rudolf 178
Hugenberg, Alfred 154, 280
Hummel, Hermann 65, 94
Hustert, Heinz 112

Jäckh, Ernst 254
Jaeckel, M.d.R. 102
Jarres, Karl 220, 253–256
Joël, Curt 59, 101
Jellinek, Walter 215
Joos, Josef 102
Jünger, Ernst 121

Kahl, Wilhelm 39, 49, 81–83, 142, 144, 162 f., 179, 185 f., 207, 241, 285
Kahr, Gustav v. 43–45, 69, 94, 147 f., 150 f., 153, 180, 216
Kapp, Wolfgang 26 f., 29, 32, 34, 156
Kardorff, Siegfried v. 213, 238
Keil, Wilhelm 55, 66 ff., 130, 222, 248, 278
Kern, Erwin 107, 112, 119 f., 123
Kerschensteiner, Georg 260 f., 275
Keudell, Walter v. 159, 165–170, 175, 220, 230, 232, 254–256, 277, 305
Killinger, Manfred v. 109, 111 f., 114, 117 f., 123–125
Knilling, Eugen v. 99, 147, 180
Koch (Weser), Erich 9, 12, 34, 46, 142
Koellreutter, Otto 15 f., 189, 219
Kollwitz, preuß. MdL 162
Köster, Adolf 48, 53–56, 74 f., 138 f., 214, 227–230, 234 f., 251 f., 254, 257 bis 259, 265, 273, 300, 302
Kroner, Wilhelm 214
Külz, Wilhelm 157, 159, 164, 221, 256
Kuttner, Erich 135

Landsberg, Otto 11, 281
Lange, Kreishauptmann 102
Leber, Julius 35, 57, 62 f., 89
Legien, Carl 29
Lemmer, Ernst 259
Lerchenfeld, Hugo Graf v. 45, 49, 67 bis 69, 72, 75, 87, 93–99
Leuschner, Wilhelm 172 f., 175, 237, 305–307, 309
Levi, Paul 84, 202, 282
Liebknecht, Karl 6, 111
Liepmann, Moritz 184

Lipinski, Richard 66, 110
Lossow, Otto v. 180
Ludendorff, Erich 38, 180
Luther, Hans 102
Lüttwitz, Walther v. 26
Luxemburg, Rosa 6, 111

Martin, Hermann 226 f.
Marx, Karl 21
Marx, Wilhelm 46, 48, 60 f., 102, 168, 209, 279, 281
Matt, Franz 93
Meinecke, Friedrich 9, 18, 38
Mittermaier, Wolfgang 199, 226
Moser, württ. Gesandter 68, 301
Müller, Rechtsanwalt 123, 125
Müller, Herbert 111
Müller, Hermann 28, 30, 206, 218, 286
Müller, Hermann 102
Mussolini, Benito 226, 304

Natorp, Paul 260
Naumann, Friedrich 9, 11, 253
Neubauer, Friedrich 263
Neumann, Sigmund 216
Nieder, Ministerialrat 220
Niedner, Senatspräsident 126 f., 181 f., 184 f.
Niekisch, Ernst 111
Niethammer, Reichsanwalt 178
Noske, Gustav 17, 21, 24, 26, 30 f., 99, 193

Oehlschläger, Karl 112
Oeser, Rudolf 196, 230, 235, 243, 254, 259, 273

Papen, Franz v. 255
Payer, Friedrich v. 28
Petersen, Carl 60
Piloty, Robert 92
Pittinger, Otto 125
Pöhner, Ernst 44 f., 110, 216
Poincaré, François 95
Preger, Konrad Ritter v. 43, 49, 87, 235
Preuß, Hugo 8–10, 15–17, 92, 240
Pünder, Hermann 279

Radbruch, Gustav 52, 59 f., 65, 70, 75 f., 83, 100–104, 143, 179, 192, 220, 227 bis 229, 246, 269 f., 300
Ranke, Leopold v. 16
Rathenau, Walter 6, 47, 56 f., 62 f., 66, 85, 108, 110, 116, 120, 130, 243, 259, 303
Raumer, Hans v. 95
Reincke-Bloch, Hermann 102
Reinhard, Wilhelm 20, 24 f.
Reinhardt, Walther 310
Reinhold, Peter 102
Remmele, Adam 131, 172–175, 194, 307
Reventlow, Ernst Graf zu 85
Röhm, Ernst 146
Roloff, Professor 263
Roßbach, Gerhard 140
Roth, Christian 43
Rothardt, Redakteur 198, 207
Rühlmann, Paul 261, 270

Salomon, Ernst v. 108, 112, 118–120
Schall, württ. Finanzminister 67, 213, 222, 311
Scheidemann, Philipp 6, 18, 24, 26, 28, 30, 37, 47, 57, 59, 63, 79, 89, 108, 110, 116
Schiele, Martin 163–166, 168, 220, 230 f., 234, 247, 254–256
Schiffer, Eugen 52, 205
Schleicher, Kurt v. 141, 217 f.
Schmid, Richard 204, 209
Schmitt, Carl 11, 13 f.
Schofer, Josef 91
Scholz, Erich 255
Scholz, Ernst 278
Schreiber, Georg 277
Schröder, mecklenb. Innenminister 306 f.
Schücking, Walter 81–83
Schulte, Aloys 275
Schulz, Heinrich 221
Schulz, Heinrich 109, 111, 117–119, 123 f., 134, 189
Schweyer, Franz 93, 130, 138, 147, 191 f.
Seeckt, Hans v. 26, 31, 118, 126, 150 bis 152
Seldte, Franz 204 f.
Severing, Carl 33, 51, 60, 64 f., 72 f., 131, 136, 139–142, 145 f., 149, 151 f., 154 f., 160, 170–175, 191 f., 195, 206, 209, 213–215, 217 f., 221, 224–227, 230, 233–237, 239, 245–247, 252, 255 bis 259, 283–285, 304 f., 309, 310
Simons, Walter 101
Skoblewskij, General 126

Smend, Rudolf 11, 240
Sodenstern, Major a. D. 156
Sollmann, Wilhelm 162, 238, 254
Spahn, Martin 238, 251
Spranger, Eduard 262
Spuler, Arnold 273
Stampfer, Friedrich 19
Stegerwald, Adam 40, 85
Stinnes, Hugo 126
Strahl, Oberregierungsrat 263
Stresemann, Gustav 32, 39, 50 f., 77 f., 87 f., 90, 109, 147, 149 f., 155, 161, 206 f., 218, 220, 229, 234, 247, 279
Stützel, Karl 306, 308 f.

Techow, Ernst Werner 120 f.
Thälmann, Ernst 171
Thoma, Richard 12, 14
Tillessen, Carl 108, 117
Tillessen, Heinrich 109, 111 f., 117 bis 120, 123–125, 189
Triepel, Heinrich 13, 143
Trimborn, Karl 33
Trittel, Gymnasialdirektor 226
Troeltsch, Ernst 78

Valentin, Veit 256

Watter, Oskar Frhr. v. 29
Weber, Max 9, 24
Weiß, Bernhard 144
Weniger, Erich 274
Werner, Karl 179
Westarp, Kuno Graf 76, 85, 193, 196, 279
Widmann, Rudolf 70, 139
Wilhelm II. 260, 262
Wirth, Joseph 37–40, 44, 46 f., 50–52, 56 f., 59 f., 62 f., 76, 78, 91, 97 f., 109, 218, 242, 302 f.
Wissell, Rudolf 102
Wulle, Reinhold 84, 139
Wunderlich, Wilhelm 181, 183, 282 f.

Xylander, Rudolf v. 93

Zeigner, Erich 148, 150, 223
Zetkin, Clara 48
Zörgiebel, Karl 171
Zweigert, Erich 220, 255

In zweiter Auflage erschien:

FRIEDRICH KARL FROMME

Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz

Die verfassungspolitischen Folgerungen des Parlamentarischen Rates aus Weimarer Republik und nationalsozialistischer Diktatur

(Tübinger Studien zur Geschichte und Politik 12)

2., unv. Aufl. 1962. XII, 243 Seiten. Kart. DM 24.–

„Die solide und anregende Arbeit, die auch ein ausführliches Literaturverzeichnis enthält, verdient die Beachtung nicht nur der Rechts- und Verfassungshistoriker, sondern auch der Allgemeinhistoriker, ja von jedermann, der sich gründlich mit den politischen Fragen unserer Zeit befassen möchte."

Joseph Boesch-Jung in Schweizerische Zeitschrift für Geschichte. 1961/1

„Die gründliche Untersuchung aus der Schule Professors Eschenburgs zeigt im einzelnen, wie die Verfassungs-Entwicklung in der Weimarer Republik die Formulierungen des Bonner Grundgesetzes bestimmte."

Die politische Meinung. 1960/49

„This study is a model of its kind and promises to be of considerable value for a long time to come, not only to students of modern German history, but also to anybody interested in the problem of democratic government."

F. B. M. Hollyday in The Journal of Modern History, Chicago. 1961/Juni

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN